

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirtschaftsbearbeiter, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgehilfen, Diensthofen, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militairpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, bez. wo sie in Arbeit stehen z., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungs-Bezirk gehört, wie ihr Domizilort.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruction gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Bestellung vor die Ersatz-Behörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Stellungsjahre empfangenen Losungs- und Bestelungscheins (cf. §. 85), und zwar so lange zu wiederholen,*) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marine-Theil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Ortes, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils bez. Aufenthaltsort Vorher Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.
3. Wer die ad 1 und 2 gedachten Termine zur Meldung veräumt, bleibt demobingechtet bei Vermeidung der im §. 176 bestimmten Strafen fortbauernd verpflichtet, die veräumte Meldung nachzuholen.
4. Sind Militairpflichtige
 - a) im Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,
 - b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Absatz 1 zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute z.),
 so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b. zur Stammrolle des daselbst bezeichneter Ortes, anzumelden.

§. 67.

Einkleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 66 gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen hat, oder bleibt derselbe

*) Wehtaten die Total-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnach ausserdem in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach §. 60 zu erlassenden Aufforderungen geschehen.